

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie
(Community-Development)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 21.06.2011

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2 Studienziele

- (1) Das gebührenpflichtige Masterstudium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine interdisziplinäre Ausbildung an den Schnittstellen sozialer, ökonomischer und ökologischer Entwicklung lokaler und regionaler Räume (Community Development) mit dem Ziel, integrierte Handlungsansätze der sozialen Kommunalpolitik, der Gemeinwesenentwicklung und der Lokalen Ökonomie unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und politischer Bestrebungen zu synergetischen Lösungen zu verknüpfen.
- (2) Das Masterstudium vermittelt relevantes Wissen zur Konzeption, Realisierung und Evaluation integrierter lokaler und regionaler Handlungsansätze insbesondere in ökonomisch benachteiligten städtischen und ländlichen Regionen (bottom-up-strategies).
- (3) Den Masterstudiengang kennzeichnet die curriculare Verknüpfung von Analyse-, Erklärungs- und Handlungswissen, insbesondere aus den Bereichen Soziologie, Raumplanung, Sozialpsychologie, Community-Education, Community-Organizing, Third-Sector-Management sowie Aktivierende Sozialforschung und Kooperativ-Ökonomie mit den relevanten Bereichen, insbesondere Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Bildungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Stadtentwicklungspolitik.
- (4) Das Masterstudium bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Tätigkeiten in den Bereichen innovativer Praxisentwicklung, Beratung, Forschung und Lehre vor. Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „2,0“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit oder eines Studienganges, der in einem engen Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seiner Forschungsfragen steht (z. B. Raumplanung, Sozialgeographie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaften) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 3. Der Nachweis der fachlichen Eignung für das Masterstudium im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist elektronisch vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 15-minütigen Aufnahmegesprächs zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird und dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Grundlagenkenntnisse sozialräumlicher Zugänge und integrierter Handlungsansätze. Hierbei müssen die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.
- (3) Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die von der Prüfungskommission bestellt werden und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie wahrnimmt, durchgeführt und bewertet. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiterten Termin möglich, eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. Dies entspricht einem Vollzeitstudium von vier theoretischen Studiensemestern.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Studienbereiche und Prüfungen

- (1) Die Studienbereiche, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Endnoten der Studienbereiche sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Studienmodule des Masterstudienganges sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 7 Studienplan

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden wird ein Studienplan erstellt, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 4. Regelungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums und
 5. nähere Bestimmungen zu Form und Organisation der Masterarbeit.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht, die im Masterstudiengang Lehraufgaben wahrnehmen.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende / der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des vierten Semesters und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit darf erst dann ausgegeben werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen mit Erfolg abgelegt wurden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Studienbereiche, mit Ausnahme der Masterarbeit einfach gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird zweifach gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt. Im Masterprüfungszeugnis werden ferner die an der Ausbildung mitwirkenden Hochschulen sowie die dort erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen. Das Masterprüfungszeugnis wird von den Präsidentinnen/Präsidenten bzw. Rektorinnen/Rektoren der beteiligten Hochschulen unterzeichnet.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Community Development“, Kurzform „M. C. D.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie nach dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, können sich auf Antrag in die, entsprechend dieser Satzung geänderte Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. In diesen Fällen wird von Amts wegen über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entschieden. Wird keine Überleitung gewünscht, gilt für die in Satz 1 genannten Studierenden weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.10. 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2005; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges
Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie an der Hoch-
schule für angewandte Wissenschaften München**

1	2	3	4	5	6	7
Anzahl der Module	Studienbereiche ¹⁾	Key Aspects of Study Program	Lehrveranstaltungsstunden ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1), 2)}	Prüfungsformen ^{1), 3), 4)}
4	1. Wissenschaftliche Zugänge	Scientific approaches to Community Development and local Economy	120	20	SU, S	4 StA ⁵⁾
4	2. Politische, rechtliche und soziale Rahmenbedingungen	Political. Legal and social frame of Community Development and local Economy	120	20	SU, S	4 StA ⁵⁾
4	3. Kommunikation, Aktivierung und Partizipation	Communication. Activation and participation in Community Development and local Economy	120	20	SU, S, Ü	4 StA ⁵⁾
4	4. Management von Projekten und Unternehmen	Management of projects and enterprises in Community Development and local Economy	120	20	SU, S, Ü	3 StA 1 praktischer LN
4	5. Forschungswerkstätten mit Forschungsbericht	Training-Workshops for Research in Community Development and local Economy, Researchreport	120	20	SU, S, Ü	1 praktischer LN1 und 1 StA
1	6. Masterarbeit	Master Thesis	5	20	Be	MA
Summe der Lehrveranstaltungsstunden und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 6. Semester):			605	120		

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- 2) Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 3) Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 4) Eine mindestens ausreichende Endnote in jedem Studienbereich und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- 5) In jedem der vier Module ist eine Studienarbeit zu erbringen. Zur Bildung der Endnote des Studienbereiches werden die Noten der vier Studienarbeiten im Verhältnis 1:1:1:1 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	=	Masterarbeit
LN	=	(Sonstiger) Leistungsnachweis
S	=	Seminar
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Be	=	Beratung